Dritte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald

Vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und General Studies der Philosophischen Fakultät vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012), zuletzt geändert am 06. Februar 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 12. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung wird nur erteilt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Die Zulassung zur modulübergreifenden Prüfung wird vom Zentralen Prüfungsamt erteilt. Der Zulassungsbescheid ist vom Studierenden im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und dem Prüfer vorzulegen. Ohne Vorlage des Zulassungsbescheides darf die Prüfung nicht abgenommen werden. Zwischen der letzten Modulprüfung und der modulübergreifenden Prüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in der Tabelle nach der Nummer 45 folgende neue Nummer 46 eingefügt:

	Modul	Dauer in Semest er	Arbeits- belastung in Stunden	LP	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung
46.	Nachhaltigkeit interdisziplinär	1	150	5	Praktische Übung nach § 22 Abs. 6 RPO (Präsentation einer praktischen Arbeit: 15 Min. Vortrag/Gespräch mit Visualisierung, z.B.

		als Poster od. digital)
		oder Portfolio nach § 22
		Abs. 7 RPO (5-6
		Beiträge) oder
		Hausarbeit (10-15
		Seiten) oder mündliche
		Prüfung (20 Min.)

- b) Die bisherige Nummer 46 wird zu Nummer 47.
- c) In Absatz 7 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Der Ergänzungsbereich kann maximal zweimal belegt werden, vorausgesetzt, dass es sich um unterschiedliche Angebote und Themen handelt."

- d) Dem § 12 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Im Modul 46 Nachhaltigkeit interdisziplinär können zusätzliche Lehrangebote der Philosophischen Fakultät oder anderer Fakultäten absolviert werden, sofern diese im Vorlesungsverzeichnis der General Studies zu Semesterbeginn veröffentlicht werden."
- 3. Den Modulbeschreibungen im Anhang wird folgende neue Nummer 46 "Nachhaltigkeit interdisziplinär" angefügt:

"46. Modul: Nachhaltigkei	"46. Modul: Nachhaltigkeit interdisziplinär					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, wesentliche Ansätze der Nachhaltigkeitsforschung zu verstehen und eine Entscheidung oder Handlung, eine Maßnahme oder ein Projekt hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Effekte zu analysieren und zu beurteilen. Sie können geeignete Kriterien für die Identifizierung und Überprüfung nachhaltiger Effekte benennen und geeignete Methoden für eine Untersuchung wählen und anwenden.					
Inhalte	 Begriff, Theorien und Konzepte von Nachhaltigkeit Ansätze und Methoden der Nachhaltigkeitsforschung in verschiedenen Disziplinen Anwendungsbereiche der Nachhaltigkeitsforschung in verschiedenen wissenschaftlichen und/oder gesellschaftlich relevanten Kontexten Strategien für nachhaltige Problemlösungen Planung und/oder Durchführung von Maßnahmen oder Projekten, die auf nachhaltige Effekte ausgerichtet sind 					
Lehrveranstaltungen	VorlesungSeminar oder Übung oder Projektveranstaltung					
Voraussetzung für die Vergabe von	Praktische Übung nach § 22 Abs. 6 RPO (Präsentation einer praktischen Arbeit: 15 Min.					

Leistungspunkten	Vortrag/Gespräch mit Visualisierung, z.B. Poster oder digital) oder Portfolio nach § 22 Abs. 7 RPO (5-6 Beiträge) oder Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
Häufigkeit des Angebots	jährlich, i.d.R. im Sommersemester
Modulverantwortlicher	Professur für Umweltethik"

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Diese Änderungen gelten für alle Studierenden, welche die General Studies nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 23. August 2012 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 27. Januar 2016, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2014 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 3. Februar 2016.

Greifswald, den 3. Februar 2016

Die Rektorin der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Bekanntmachungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 08.02.2016